

070

C

2. J. I. Sax. G  
37. 1m

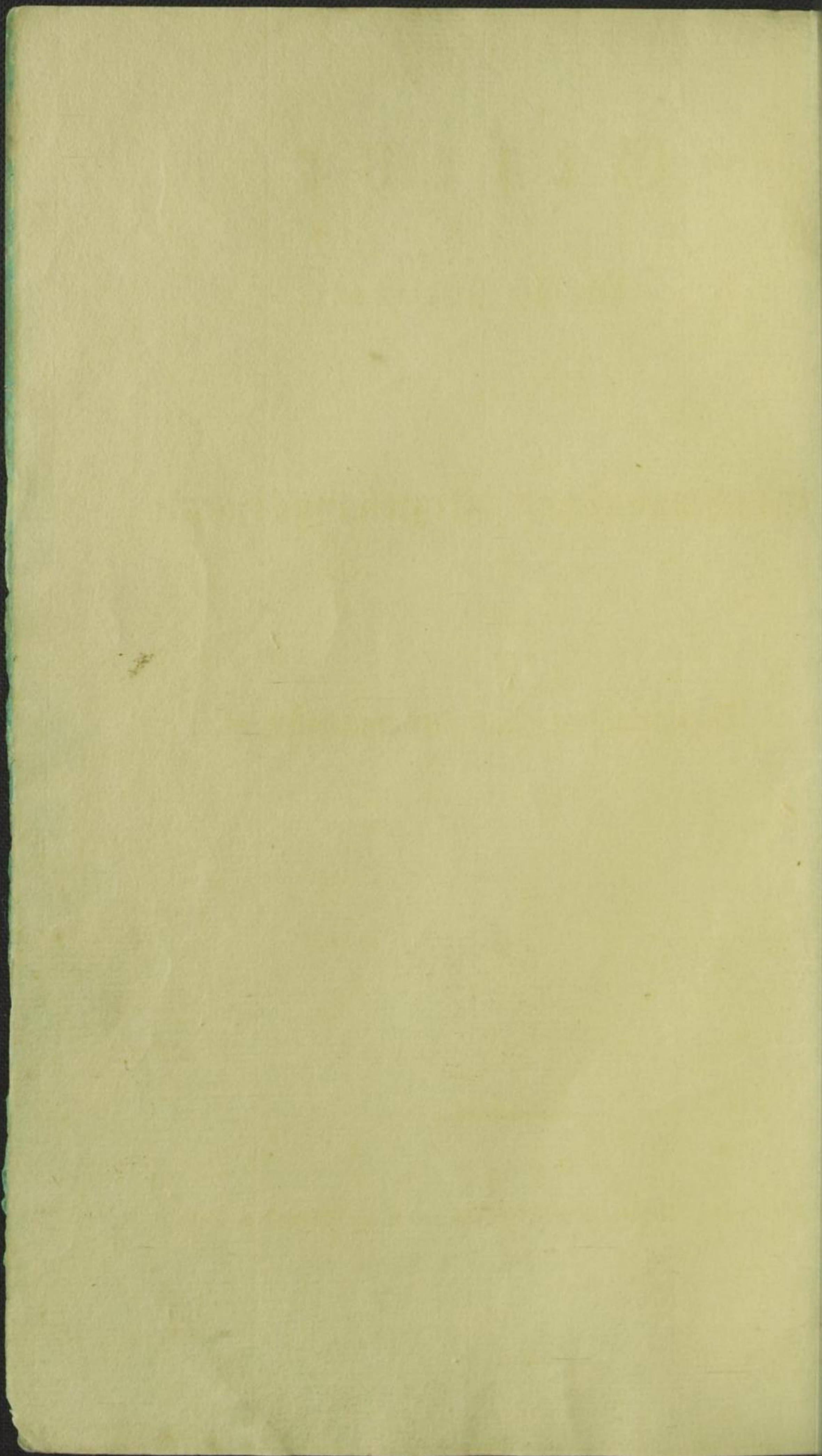


149 abe.











# G e s e z e

für die Zöglinge

der

Blochmannschen Erziehungsanstalt

und des

Bisthumischen Familiengymnasiums.



---

D r e s d e n ,

gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold u. Söhnen.

1 8 3 0.







---

Da kein Gemeinwesen von einigem Umfange, mithin auch kein Erziehungshaus, in welchem eine größere Anzahl von Personen für die höchsten und heiligsten Zwecke der Menschheit gemeinschaftlich thätig ist, ohne feste und bestimmte Ordnung und Pflicht sein Ziel erreichen kann, diese Ordnung und Zucht aber durch geschriebene Verordnungen erleichtert wird; so sind von dem Director und den Lehrern der Blochmannschen Erziehungsanstalt und des Bisthum-  
schen Familiengymnasiums folgende Gesetze gegeben, und den Zöglingen zur gewissenhaften Beachtung bekannt gemacht worden.

## I.

Gesetze für die gesammten Zöglinge der Anstalt.

### A.

Ueber das Verhalten der Zöglinge im  
Allgemeinen.

1.) Alle Zöglinge der Anstalt sind verbunden, gegen ihre Vorgesetzten, Erzieher und Lehrer, gegen Hausgenossen, Mitzöglinge und Fremde, überhaupt gegen Jedermann und überall, eines bescheidenen, höflichen und gefälligen Betragens sich zu befleißigen.



2.) Ihren Vorgesetzten, Erziehern und Lehrern insbesondere sind Alle strengen und augenblicklichen Gehorsam, Wahrheit und Aufrichtigkeit schuldig; und sie dürfen etwaigen Rügen und Strafen nicht durch allerlei Ausreden zu entgehen suchen.

3.) Da ohne selbstständigen Eifer von Seiten des Lernenden, ohne gehörige Vorbereitung und genaue Wiederholung, auch der zweckmäßigste Unterricht nicht gedeihen kann; so sind die Schüler verpflichtet, auf alle ihre Arbeiten, mögen sie nun von den Lehrern aufgegeben seyn, oder sich auf ihre Privatstunden beziehen, den gewissenhaftesten und unverdrossensten Fleiß zu wenden.

4.) Wenn die Zöglinge durch das Läuten der Glocke zu irgend einem Geschäfte gerufen, oder an irgend einen Ort beschieden werden, so haben sie sich allemal wenigstens binnen fünf Minuten einzufinden, wofern nicht ein früheres Erscheinen durch die Gesetze besonders zur Pflicht gemacht, oder ein späteres erlaubt ist.

5.) In ihren gegenseitigen Verhältnissen haben die Zöglinge darauf zu achten, daß:

- a) Anstand und Sitte überhaupt unter ihnen herrsche; daß
- b) sie sich platter und gemeiner Reden, des gegenseitigen Schimpfens, Verhöhnens u. s. w. gänzlich enthalten; daß
- c) denjenigen unter ihnen, welchen von Seiten der Lehrer eine Beaufsichtigung der Uebrigen auf kürzere oder längere Zeit anvertrauet ist, willig Folge geleistet werde; daß
- d) bei ihren Beschäftigungen und Spielen jede körperliche Verletzung ihrer selbst oder Anderer mit gewissenhafter Sorgfalt vermieden werde; daß



- e) kein Kaufen und Verkaufen, kein Tausch, kein Leihen von Geld, und ohne Erlaubniß des Specialerziehers kein Verschenken Statt finde;
- f) zwar keine heimliche Angeberei unter ihnen aufkomme, doch aber ihren Vorgesetzten Alles angezeigt werde, was entweder an sich wichtig ist, oder worüber sie von jenen befragt werden.

6.) In Bezug auf die Dienstboten sollen sich die Zöglinge eben so sehr hüten vor unpassender Vertraulichkeit, als vor herrischem Wesen; sollen denselben auf keine Weise unnöthige Mühe machen, und nichts von ihnen verlangen, was durch die Gesetze der Anstalt untersagt ist. — Hierher gehört namentlich das Herbeiholen der im 11<sup>ten</sup> Artikel verbotenen Dinge. — Auch dürfen sie in den Dienerrwohnungen nicht länger verweilen, als es unumgänglich nöthig ist. — Sollten die Dienstboten ihre Pflichten gegen sie nicht gehörig erfüllen, oder sich irgend auf eine ungeziemende Weise gegen sie benehmen, so steht den Zöglingen nicht zu, sie deshalb zu schelten oder sonst unanständig zu behandeln, sondern sie haben davon ihren Lehrern oder dem Director sofortige Anzeige zu machen.

7.) Kein Zögling darf sich eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Haltung seines Körpers zu Schulden kommen lassen. Reinlichkeit und Ordnung in Bezug auf Kleider, Wäsche und andere Gegenstände, die er besitzt, und welche alle mit seinem Namen bezeichnet seyn müssen, wird ihnen zur strengsten Pflicht gemacht.

8.) Jeder, der in das Haus tritt, hat sich vorher die Füße gehörig zu reinigen, und sich überhaupt jeder Verunreinigung und Beschädigung des Wohngebäudes und der darin befindlichen Gegenstände, welcher Art sie



auch seyn mögen, gänzlich zu enthalten. Was innerhalb eines Klassenzimmers erwiesenermaßen von Zöglingen muthwillig verdorben wird, haben, wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, die Zöglinge der Klasse aus der bestehenden Klassen-Kasse wieder herstellen zu lassen. Dasselbe gilt in Bezug auf ihre Wohnzimmer.

9.) Keiner darf Holz, Stecken, oder solche Dinge, welche die Treppen, Gänge, Zimmer u. s. w. verunreinigen können, mit in das Haus bringen; keiner irgend Etwas an den Boden oder zum Fenster hinaus werfen oder gießen.

10.) Alles Toben, Lachen und Schreien innerhalb des Hauses ist streng verboten.

11.) Unter diejenigen Gegenstände, welche Zöglinge in die Anstalt durchaus nicht bringen oder bringen lassen dürfen, gehören:

- a) Bücher, deren Inhalt sich zur Lectüre für sie nicht eignet. Es darf daher, außer den gewöhnlichen Schulbüchern, kein Buch ohne besondere Erlaubniß des Directors und des betreffenden Specialerziehers eingeführt werden.
- b) Feuerzeuge, Feuerwerksgeräthe, Pulver, Feuer- und andere Gewehre, Bitriolöl, Scheidewasser und andere gefährliche Dinge.
- c) Räschereien aller Art.

12.) Kein Zögling darf irgend Etwas, das einem Anderen gehört, aus irgend einem Grunde oder Vorwande, unerlaubter oder unredlicher Weise wegnehmen, oder irgend Etwas, das er gefunden hat, behalten.



## B.

Ueber das Verhalten der Zöglinge rücksichtlich der Unterrichts- und Arbeitsstunden.

13.) Die Zöglinge sollen des Morgens zur gehörigen Zeit und pünktlich ihre Beschäftigungen beginnen, und mindestens fünf Minuten nach dem Läuten an ihren Plätzen seyn. Auch wenn die Stunden gewechselt werden, darf Keiner sich länger als fünf Minuten aus dem Klassenzimmer entfernen.

14.) Während der Stunden des Unterrichts darf nichts vorkommen, was dem Zwecke desselben könnte nachtheilig werden; kein Plaudern, kein vorlautes Fragen und Antworten, oder sonst unruhiges Wesen, keine Unanständigkeit im Sitzen oder in den Geberden, keine Spielerei und Neckerei. Jeder sitze gerade, ohne die Beine über einander zu schlagen, habe die Hände auf dem Tische, und das Gesicht dem Lehrer zugewandt. So wie beim Eintritte des Lehrers ein Jeder ruhig an seinem Plaze seyn muß, so ist auch Keinem gestattet, denselben eher zu verlassen, als bis sich der Lehrer entfernt hat.

15.) Rücksichtlich ihres Betragens während der Arbeitsstunden gilt im Allgemeinen dasselbe, was oben von den Unterrichtsstunden gesagt wurde. Die zu schriftlichen Arbeiten bestimmten Bücher sind reinlich und ordentlich zu halten, und alle Arbeiten müssen zur gehörigen Zeit dem Lehrer eingehändigt werden.

16.) Während der Unterrichts- und Arbeitsstunden können die Schüler das Lehrzimmer nur aus dringenden Ursachen und mit Erlaubniß des Lehrers verlassen.

17.) Alles, was die Schüler zu ihren Geschäften an Büchern, Schreibmaterialien u. dergl. bedürfen, müssen sie



stets zur Hand haben, und in Ordnung zu erhalten wissen, damit durch gegenseitiges Leihen während der Unterrichts- und Arbeitsstunden keine Störung entstehe.

18.) Keiner bringt mehr oder weniger Bücher, Hefte, Schreibmaterialien u. s. w. mit in die Unterrichts- und Arbeitsstunden, als er gerade nöthig hat.

### C.

Ueber das Verhalten der Zöglinge rücksichtlich der Freistunden, Spaziergänge und Ferienreisen.

19.) Bei den Erholungen, Vergnügungen und Spielen der Zöglinge soll wohl Heiterkeit, Frohsinn und Munterkeit, nicht aber Ausgelassenheit und Rohheit herrschen; und sie sollen vorsichtig Alles vermeiden, was ihnen selbst oder Andern schädlich werden könnte. Keiner soll den Andern tragen, heben oder schlagen.

20.) Mit Ausnahme der Zöglinge der zwei ersten Gymnasialklassen haben alle die, welche während der Erholungsstunden, sei es, daß sie durch Kränklichkeit abgehalten würden, oder daß sie nothwendige Arbeiten vollenden müßten, nicht in den Garten gehen können oder wollen, dieß dem Tagesaufseher geziemend zu melden. Auch die, welche zur Strafe nicht in den Garten gehen dürfen, haben dem Tagesaufseher davon Anzeige zu machen.

21.) Alles Umherlaufen und Lärmen in den Klassen während der Erholungsstunden ist streng untersagt. Jeder während dieser Zeit in der Klasse Zurückbleibende — mit alleiniger Ausnahme derer, welche durch Kränklichkeit dazu veranlaßt werden — ist verpflichtet, an seinem Platze zu sitzen und zu arbeiten.



22.) Turnübungen dürfen nur im Beiseyn desjenigen Lehrers gehalten werden, welcher mit der Leitung derselben beauftragt ist.

23.) Kein Zögling darf im Garten ohne Erlaubniß des Tagesaufsehers aus dem gebahnten Wege gehen, Zweige, Stecken, Blumen und Obst abbrechen, oder letzteres auflesen, oder auch Bäume und Stackete besteigen.

24.) Keiner soll mit Steinen, Holz und dergl. werfen, und auch beim Ballspiel sollen sich die Zöglinge in Acht nehmen, daß keine Glasscheiben zerbrochen werden, die natürlich von dem Thäter ersetzt werden müßten. Wenn sie bei ihren Vergnügungen und Spielen Stangen, Stöcke und dergl. gebrauchen, so sind sie insbesondere zur größten Vorsicht verpflichtet.

25.) Hinsichtlich der Winterbelustigungen ist festgesetzt:

- a) daß das Schlittschuhlaufen und das Schlittensfahren vom Rutschberge nie zu gleicher Zeit Statt findet;
- b) daß Keiner mit Schlittschuhen den Rutschberg hinauf- oder herabfahren darf, ohne besondere Erlaubniß des Specialaufsehers und Tagesaufsehers.

26.) Die Zöglinge sollen sich während der Freistunden nicht vor dem Thorwege aufhalten, oder unter denselben sich stellen.

27.) Mit Ausnahme der zwei obersten Gymnasialklassen haben alle die, welche sich in den Erholungsstunden oder beim Spazierengehen Obst u. dergl. kaufen wollen, die Erlaubniß dazu vom Tagesaufseher, oder von dem betreffenden Lehrer zu erbitten.

28.) Mit Ausnahme der Zöglinge des Bisthumschen Gymnasiums und der beiden ersten Gymnasialklassen haben alle die, welche sich in dem Bisthumschen Garten aufhal-



ten wollen, die Erlaubniß dazu von dem Tagesaufseher zu erbitten.

29.) Alle nehmen an den gemeinschaftlichen Spaziergängen Mittwochs und Sonnabends Antheil; sollten jedoch Einzelne daran verhindert seyn, so sollen sie dieß dem betreffenden Lehrer anzeigen. Den Zöglingen der zwei ersten Gymnasialklassen wird es mitunter gestattet werden, allein auszugehen.

30.) Bei eintretenden Ferien kann Keiner die Anstalt eher verlassen, als bis der Unterricht geschlossen ist.

31.) Wer auf drei Tage und länger die Anstalt verläßt, hat sowohl seine Abreise, als seine Rückkehr denen im Hause wohnenden Lehrern, bei welchen er Unterrichtsstunden hat, anzuzeigen.

32.) Wer nach Beendigung der Ferien nicht zur festgesetzten Zeit wieder eingetroffen ist, darf das künftige Mal nicht verreisen, wofern sein längeres Ausbleiben nicht durch das Zeugniß eines Arztes entschuldiget wird.

33.) Wer von den Seinigen die Erlaubniß erhält, an einer gemeinschaftlichen Ferienreise Theil zu nehmen, hat diese wenigstens acht Tage vor den Ferien dem Director anzuzeigen, und sich allen Anordnungen zu unterwerfen, welche dieser und der die Reisegesellschaft leitende Lehrer zu machen für gut finden.

## D.

Ueber das Verhalten der Zöglinge beim Austheilen des Frühstück's und Vesperbrodes.

34.) Wenn sich die Zöglinge zum zweiten Frühstück versammeln, was natürlich mit Ruhe und Anstand geschehen



muß, so hat ein Jeder still abzuwarten, bis er das ihm Bestimmte erhält; in keinem Fall aber sich ungebührlich zuzudrängen, sich selbst Etwas zu nehmen, oder aus der Küche zu holen.

35.) Ganz dasselbe gilt rücksichtlich des Vesperbrodes, wenn selbiges im Hause gereicht wird; geschieht dieß auf den Spaziergängen, so hat ein Jeder den etwaigen Anordnungen des betreffenden Lehrers streng Folge zu leisten.

## II.

### Gesetze für die Ganzpensionäre insbesondere.

36.) Die im Hause wohnenden Zöglinge stehen auf, sobald sie vom Tagesaufseher geweckt werden. Sie sollen sich alsdann mit der größten Sorgfalt waschen, kämmen, den Mund reinigen und vollständig ankleiden.

37.) Abends um neun Uhr, nachdem sie sich an den betreffenden Tagen Wäsche geholt, versammeln sich die Zöglinge, sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, mit Ausnahme der drei ersten Gymnasialklassen und der ersten Realklasse, denen bis um zehn Uhr zu arbeiten gestattet ist, auf ihren Schlaffälen. Auf letztere dürfen sie unter keiner Bedingung selbst Licht mitbringen. Alle kleiden sich schnell aus, bringen ihre Kleider in bestimmte Ordnung, wechseln die Hemden, und legen sich ruhig zu Bett. Nachdem dieß geschehen ist, darf keine Unterhaltung, keine auch noch so unbedeutende Störung mehr Statt finden.

38.) Auch diejenigen, welchen bis um zehn Uhr zu arbeiten gestattet ist, oder die dazu von ihren Special-



erziehen und dem Tagesaufseher besondere Erlaubniß haben, sollen sich nach dem richten, was im vorigen Artikel ausgesprochen ist. Sie haben insbesondere noch darauf zu achten, daß durch ihr späteres Kommen den Uebrigen keine Störung verursacht werde.

39.) Beim ersten Frühstück haben sich die Zöglinge zwanzig Minuten nach dem Becken, beim Mittags- und Abendessen mit dem zweiten Läuten ruhig einzufinden, und zwar alle reinlich und in anständiger Kleidung. Bei Tische herrsche Ruhe, Anstand, Bescheidenheit und Mäßigkeit, und achte insbesondere ein Jeder darauf, daß er durch das Rücken der Stühle kein widerliches Geräusch verursache. — Etwas von den Speisen oder Getränken mit fortzunehmen, ist durchaus untersagt. — Wer vom Tische wegbleiben will, muß dieß vorher dem Tagesaufseher anzeigen.

40.) Wenn sich ein Zögling unwohl oder krank fühlt, so hat er dem Tagesaufseher so bald als möglich davon Anzeige zu machen, oder machen zu lassen, damit das Weitere besorgt werden könne.

41.) Ist ein Ganzpensionär genöthiget, eine oder mehrere Unterrichtsstunden zu versäumen, so ist es seine Pflicht, dem Director, Tagesaufseher und den betreffenden Lehrern davon Anzeige zu machen, oder, im Falle der Verhinderung, machen zu lassen. Ist die Ursache seines Versäumens nicht geradezu nöthigend, so muß er sich von allen Genannten die Erlaubniß dazu erbitten, oder, im Falle der Verhinderung, erbitten lassen.

42.) Betrifft die Versäumniß eine Arbeitsstunde, so ist bloß die Anzeige beim Tagesaufseher, oder die Erlaubniß desselben erforderlich.

43.) Auf ihren Wohnzimmern sollen sich die Zöglinge gesittet und ruhig betragen; ihren Specialerzieher nicht un-



nöthiger Weise stören; die Zimmer selbst, ihre Pulte, Bücher, Kleidungsstücke, Wäsche und andere Gegenstände reinlich und ordentlich halten, und jeden Augenblick im Stande seyn, über alles dahin gehörige ihrem Specialerzieher Rechenschaft geben zu können.

44.) Wer aus irgend einer Ursache auf kürzere oder längere Zeit aus dem Hause gehen will, hat dazu die Erlaubniß des Directors und des Specialerziehers nöthig, muß zur rechten Zeit wieder eintreffen, und hat sich, sowohl wenn er fortgeht, als wenn er zurückkehrt, beim Sa-  
gesaufseher zu melden. Später als Abends um neun Uhr in die Anstalt zurückzukehren, kann nur in sehr dringenden Fällen, und auf den schriftlich geäußerten Wunsch der Aeltern oder Angehörigen gestattet werden.

45.) In Beziehung darauf, daß die Zöglinge der zwei ersten Gymnasialklassen zu gewissen Zeiten die Erlaubniß erhalten, allein auszugehen, wird ihnen zur Pflicht gemacht, ihre eigene Ehre und die Ehre der Anstalt stets im Auge zu haben. Denn da diese Einrichtung in der Absicht getroffen ist, sie allmählig zur Selbstständigkeit zu führen, so würde unanständiges Betragen und das Besuchen verbotener Orte sie dieser, nur auf Vertrauen zu ihnen beruhenden, Erlaubniß alsbald verlustig machen. Insbesondere sollen sie nie ein Gasthaus innerhalb der Stadt besuchen, und haben sich des Taback- und Cigarren-Rauchens zu enthalten.



## III.

## Gesetze für die Halbpensionäre insbesondere.

46.) Die Halbpensionäre sollen zur festgesetzten Zeit pünktlich in der Anstalt erscheinen. Sind sie durch dringende Hindernisse genöthiget, später zu kommen, so haben sie eine schriftliche Entschuldigung von Seiten ihrer Aeltern oder Angehörigen dem Director und dem Tagesaufseher einzuhandigen.

47.) Auf dem Wege von und nach der Anstalt sollen sie lautes, Aufsehen erregendes Sprechen, Streiten, Laufen, Jagen, überhaupt alles Unanständige, streng vermeiden.

48.) Sind Halbpensionäre auf irgend eine Weise genöthiget, eine oder mehrere Stunden ganz zu versäumen, so sollen sie dafür Sorge tragen, daß dem Director und dem Tagesaufseher mündliche oder schriftliche Anzeige davon gemacht werde. Bei ihrer Rückkehr in die Anstalt haben sie dem Director und demjenigen Lehrer, dessen — oder denjenigen Lehrern, deren — Unterricht sie versäumten, persönlich über ihr Ausbleiben Rechenschaft zu geben.

49.) Wenn die Halbpensionäre Mittags nach Hause gehen, oder mit gehöriger Erlaubniß die Anstalt früher, als zur bestimmten Zeit, verlassen wollen, so haben sie sich vorher beim Tagesaufseher zu melden.

Ueber etwaige Zusätze und Veränderungen an diesen Gesetzen, ingleichen über die Bekanntmachung derselben.

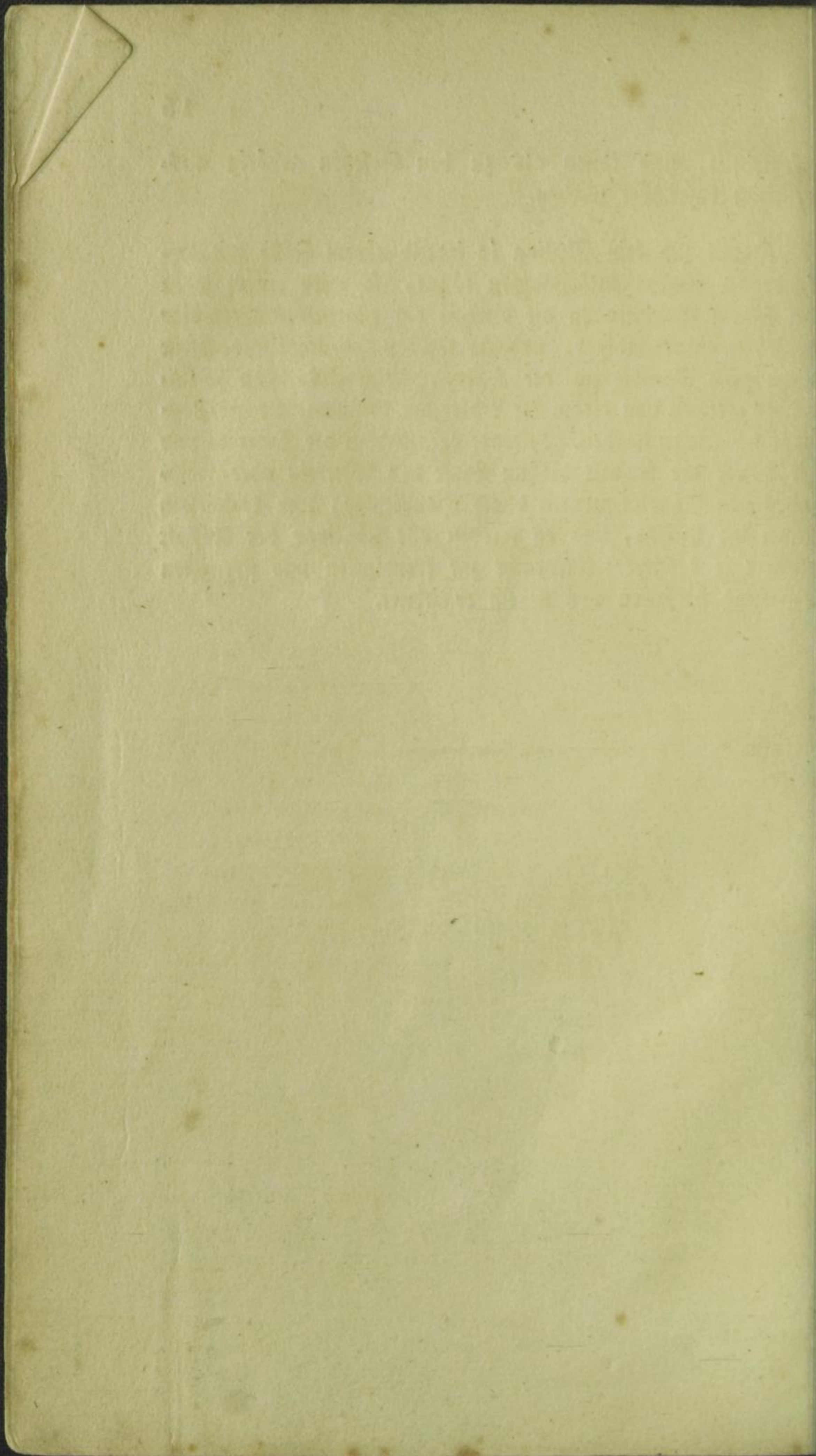
Sollte es für nöthig erachtet werden, in Zukunft hin und wieder Zusätze oder Veränderungen an diesen Gesetzen zu machen; so werden solche den versammelten Zöglingen



mitgetheilt, und ihnen als zu den Gesetzen gehörig ausdrücklich bezeichnet werden.

Damit sich kein Zögling in irgend einem Falle mit Unkunde der Gesetze entschuldigen könne, so wird einem jeden bei seinem Eintritte in die Anstalt ein gedrucktes Exemplar derselben eingehändiget, und sie werden jedesmal am ersten Tage nach Beendigung der Oster-, Michaelis- und Weihnachts-Ferien von einem der Lehrer der Gesammtheit der Zöglinge vorgelesen werden. Hierauf verpflichten der Director und die Lehrer der Anstalt die im Laufe des Viertel- oder Halbjahrs neu Angekommenen, durch Handschlag, zum Gehorsam gegen die Gesetze, und es werden alle Zöglinge der Anstalt durch eine besondere Ansprache zur freudigsten und strengsten Erfüllung derselben von neuem ermahnet.







16. Nov. 1985

4. VI. 1987

3. Juli 1987

Hist. Sax. G. 237, 1 m



